

## **Vorlage KU Nr. 13 / Umlauf vom 20.03.2020 zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

### Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin; Änderung des Zuweisungs- und Berufungsverfahrens

### Berichterstatter:

Der Präsident

### Beschlussentwurf:

Das Kuratorium der TU Berlin befürwortet die vom Erweiterten Akademischen Senat (EAS) am 22.01.2020 beschlossene Änderung von § 9 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 der Grundordnung der TU Berlin gemäß Anlage 1 und erteilt gleichzeitig seine Zustimmung zur Abweichung von § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes gemäß § 7a BerlHG.

### Begründung:

Der EAS hat auf seiner Sitzung am 22.01.2020 eine Änderung des Verfahrens zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer/innen (Zuweisungsverfahren) sowie zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten (§ 9 Absatz 1 Nr. 9 und 10 GrundO) beschlossen (Anl. 3).

Das derzeit geltende Zuweisungsverfahren sieht vor, dass die jeweils zuständigen Instituts- und Fakultätsräte Vorschläge für die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer/innen verabschieden (§§ 18 Abs. 1 Nr. 8, 21 Abs. 1 Nr. 2 GrundO). Diese werden in den AS eingebracht, der seinerseits eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 GrundO). Das Präsidium legt anschließend im Einvernehmen mit der Senatskanzlei die Zweckbestimmung der Stelle fest (§ 4 Abs. 6 Nr. 6 Grund).

Mit der beschlossenen Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 9 GrundO ist künftig eine Empfehlung des AS bei Zweckbestimmungen in den Fällen des § 94 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 BerlHG bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes nicht mehr erforderlich. Dies betrifft die Fälle, in denen unter Wahrung der Rechte der Frauenbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zugelassen werden können. Die Fallkonstellationen umfassen befristete Beschäftigungsverhältnisse von Professor/innen, Juniorprofessor/innen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung, die auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden sollen. Weiterhin sind die Fälle umfasst, in denen Professor/innen als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden sollen.

Im Rahmen der Berufungsverfahren gibt der AS derzeit eine Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten ab (§§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 18 Abs. 1 Nr. 6 GrundO). Mit der vom EAS beschlossenen Streichung des § 9 Abs. 1 Nr. 10 GrundO würden die Stellungnahmen künftig entfallen.

Dem EAS lag vor seiner Beschlussfassung die Stellungnahme des AS gemäß § 7a BerlHG zu den beabsichtigten Änderungen vor. Der AS hatte sich in dieser Stellungnahme gegen die Änderungen ausgesprochen (Anl. 4).

Mit den Änderungen wird eine Beschleunigung und Vereinfachung der Zuweisungs- und Berufungsverfahren angestrebt.

Die beschlossenen Änderungen der Grundordnung weichen von den entsprechenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 und 8 BerlHG) ab. Mit dieser Vorlage wird die gemäß § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung des Kuratoriums zu diesen Abweichungen beantragt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine

Rechtsgrundlage:

§ 7a BerlHG

Anlagen:

- Änderung der GrundO (Anlage 1)
- Synopse (Anlage 2)
- Protokollauszug EAS TOP 5 - 22.01.2020 (Anlage 3)
- Protokollauszug AS TOP 8 - 23.10.2019 (Anlage 4)
- § 9 Grund (Anlage 5)
- § 94 BerlHG (Anlage 6)



Prof. Dr. Christian Thomsen

## **Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin**

**Vom 22. Januar 2020**

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von §§ 3 Abs. 1 und 2, § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 161) i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBI. TU Nr. 19/2018, S. 183), am 22.01.2020 folgende Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin beschlossen: \*

### **Artikel I**

#### **Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin**

§ 9 Absatz 1 Grundordnung der Technischen Universität in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBI. TU Nr. 19/2018, S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll,“

2. Nummer 10 wird aufgehoben.

3. Die Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 10 bis 14.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\* Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am.... und vom Regierenden Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am.....

## Synopsis

Auszug aus der geltenden GrundO der TUB in der Fassung vom 20. 09. 2018	Änderungen EAS vom 22.01.2020	Erläuterungen
<p><b>Grundordnung der Technischen Universität Berlin</b></p> <p><b>in der Fassung vom 20.09.2018</b></p>	<p><b>Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin</b></p> <p><b>Vom 22.01.2020</b></p>	
<p><b>§ 9 Aufgaben des Akademischen Senats</b> (zu § 61 BerlHG)</p> <p>(1) Der Akademische Senat ist zuständig für Akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere für ..... 9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,</p> <p><del>10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,</del> ...</p>	<p><b>§ 9 Aufgaben des Akademischen Senats</b> (zu § 61 BerlHG)</p> <p>(1) Der Akademische Senat ist zuständig für Akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere für ..... 9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, <u>sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll,</u>"</p>	<p>Änderung Nr. 9: Keine Empfehlung des AS mehr in den genannten Fällen des § 94 Abs. 2 BerlHG</p> <p>Ersatzlose Streichung der Nr. 10</p>

**A u s z u g**

**aus der Niederschrift über die Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats  
der TU Berlin am 22.01.2020**

---

**TOP 5 Änderung der Grundordnung der TU Berlin**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag von P (Klarstellung in künftigen Nominierungsverfahren der VP) zurückgezogen wurde.

Herr Emmrich erläutert seine Anträge und nach umfangreicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

Antrag Emmrich I 1

Beschluss EAS 1/3-22.01.2020 abgelehnt mit 23 : 30 : 6

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll und sofern die Zweckbestimmung von der im Hochschulstrukturplan ausgewiesenen Zweckbestimmung abweicht,“

Antrag Emmrich I 2

Änderungsantrag Frau Teichmann

Beschluss EAS 2/3-22.01.2020 abgelehnt mit 20 : 34 : 6

Der Verweis auf § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BerlHG soll wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung nicht einschließen.

Antrag Emmrich I 2

Beschluss EAS 3/3-22.01.2020 angenommen mit 40 : 16 : 3

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll,“

II. Es wird beantragt, die Grundordnung der TU Berlin wie folgt zu ändern:

Antrag Emmrich II 1

Beschluss EAS 4/3-22.01.2020      angenommen mit 27 : 25 : 6

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird gestrichen und die nachfolgende Numerierung mit „10.“ fortgesetzt.

Antrag von Wagner / Emmrich

Beschluss EAS 5/3-22.01.2020      angenommen ohne Gegenst. mit 11 Enthaltungen

Der Erweiterte Akademische Senat bittet den Akademischen Senat, die Berufsordnung und die Tenure-Track-Ordnung an die zuvor beschlossene Änderung der Grundordnung anzupassen. Darüber hinaus bittet der Erweiterte Akademische Senat den Akademischen Senat, bei der Änderung der Berufsordnung vorzusehen, dass das Präsidium die Zentrale Frauenbeauftragte gemäß § 59 Abs. 6 BerlHG am Berufungsverfahren beteiligt und dass das Präsidium den Akademischen Senat um Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Fakultät bitten kann.

## A u s z u g

aus dem Protokoll über die 800. Sitzung des Akademischen Senats der TU Berlin  
am Mittwoch, dem 23.10.2019

---

**TOP 8     Zuweisungs- und Berufungsverfahren**

VL 1/799 und TV-VL zum 800. AS, Beschluss SK 1/139-09.10.2019

Der Akademische Senat diskutiert ausführlich und kontrovers.

Herr Schmitt kündigt ein Gruppenveto an.

Die Ergänzung von Frau Bahnik „...sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt“ nach der Nennung des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 einzufügen, wird von Herrn Emmrich als Antragsteller übernommen.

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 8/800-23.10.2019****8 : 15 : 0 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt, oder Nr. 4 BerlHG erfolgen soll und sofern die Zweckbestimmung von der im Hochschulstrukturplan ausgewiesenen Zweckbestimmung abweicht.“

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 9/800-23.10.2019****8 : 15 : 0 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt, oder Nr. 4 BerlHG erfolgen soll.“

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 10/800-23.10.2019****11 : 12 : 0 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird gestrichen und die nachfolgende Nummerierung mit „10.“ fortgesetzt.

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 11/800-23.10.2019****10 : 11 : 2 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten, sofern nicht eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt, oder Nr. 4 BerlHG erfolgen soll.“

6 Auszug Grund O TUB

§ 9

**Aufgaben des Akademischen Senats**  
(zu § 61 BerHG)

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere für

1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
2. die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen,
3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Untergliederungen der Fakultäten,
4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. den Erlass von Satzungen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht,
6. die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich des Beschlusses fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation,
7. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
8. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne,
9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
11. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
12. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Stellungnahmen zu Kooperationsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
14. Festsetzung von Zulassungszahlen,
15. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.



VIS BE

Anlage 6

Einzelnorm

**Amtliche Abkürzung:** BerlHG**Fassung vom:** 30.06.2017**Gültig ab:** 12.07.2017**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 221-11

**Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin  
(Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)  
in der Fassung vom 26. Juli 2011**

**§ 94  
Ausschreibung**

(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches Personal sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.

(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauenbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, oder
4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung.

Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.

(3) Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen oder Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen.